

## **Jameda erkennt die vom Landgericht Hamburg gegen das Unternehmen erlassene einstweilige Verfügung als endgültige Regelung an**

Ich führe gegen jameda vor dem Landgericht München einen Rechtsstreit, in dem es darum geht, ob jameda berechtigt war, 10 für meine Praxis positive Bewertungen zu löschen. Diese Löschungen betrafen Bewertungen, die meine Patienten teilweise schon vor vielen Monaten eingestellt hatten, und die seitdem auf dem Portal von jameda veröffentlicht waren. Unmittelbar nachdem jameda von mir die Kündigung des Vertrages Ende 2018 erhalten hatte, löschte jameda die genannten positiven Bewertungen. Das stellt aus meiner Sicht eine reine Willkürentscheidung dar und dass diese nicht mit der Kündigung zusammenhängen soll, mag glauben, wer will.

Jameda behauptet, alle 10 Bewertungen seien im Rahmen eines „internen Prüfalgorithmus“ auffällig gewesen. Was man darunter verstehen soll, wurde nicht mitgeteilt, auch im Prozess nicht. Dennoch meinte das Landgericht München, ich müsse nun darlegen und beweisen, dass die von jameda gelöschten Bewertungen „echt“ seien, was mir ja schon deshalb nicht möglich ist, weil ich nicht erkennen kann, wer die anonymisierten Bewertungen verfasst hat. Weil das Landgericht München mit dieser Begründung meine Klage in der ersten Instanz abgewiesen hat, habe ich Berufung eingelegt.

In einer Pressemitteilung, die jameda nach dem Verhandlungstermin vor dem Landgericht München veröffentlichte, wurde die Behauptung aufgestellt, es gehe in diesem Verfahren um „10 nachweislich manipulierte Löschungen“. Wegen dieser verleumderischen Äußerung habe ich jameda zunächst abmahnen lassen und anschließend den Erlass einer einstweiligen Verfügung vor der Pressekammer des Landgerichts Hamburg beantragt, die im April auch erlassen wurde. Gegen diese einstweilige Verfügung legte jameda Widerspruch ein. Im Laufe des Widerspruchsverfahrens gab jameda zu erkennen, dass man unter „manipulierte Bewertungen“ letztlich bei jameda nur versteht, dass die Bewertungen nicht einem internen Kontrollsystem und den Veröffentlichungsbedingungen von jameda entsprechen. Welche Kriterien jameda hier im Einzelnen anliegt, bleibt aber im Dunkeln.

Das Landgericht Hamburg verhandelte am 2. August 2019 über diesen Widerspruch und gab klar zu erkennen, dass es dieser Argumentation von jameda nicht folgt, dass es jameda also nicht freisteht, Bewertungen, an deren Authentizität man zweifelt, als „manipuliert“ zu bezeichnen.

Auf dringenden Rat des Gerichts erkannte jameda deshalb im Rahmen einer Einigung die einstweilige Verfügung, gegen die zunächst Widerspruch eingelegt worden war, als endgültige Regelung der Angelegenheit an, und änderte seine Pressemitteilung.

Ob es tatsächlich rechtmäßig ist, dass die Außendarstellung meiner Praxis in erheblichem Umfang von willkürlich getroffenen Entscheidungen von jameda darüber, welche Bewertungen eingestellt und welche gelöscht werden, abhängt, will ich nun durch das Oberlandesgericht München klären lassen, was sicherlich auch im Interesse anderer Ärzte - und Patienten - sein dürfte.

Dr. André von Peschke